



Marktgemeindeamt Neuberg an der Mürz
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag / Land Steiermark
8692 Neuberg/Mürz, Hauptplatz 8, Tel.: 03857/8202 Fax: DW 74
Internet: www.neuberg-muerz.gv.at eMail: gde@neuberg-muerz.gv.at

K U N D M A C H U N G

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG DER MARKTGEMEINDE NEUBERG AN DER MÜRZ

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2024 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes LGBl. Nr. 137/1962 i.d.F. LGBl. Nr. 149/2016 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 LGBl. Nr. 42/1971 i.d.F. LGBl. Nr. 61/2024 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Wasserleitungsbeitrag

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

€ 5.812.634,07

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen in Höhe von 50 % und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

€ 2.107.497,20

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt

€ 3.705.136,87

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

48.503,95 lfm.



Marktgemeindeamt Neuberg an der Mürz

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag / Land Steiermark

8692 Neuberg/Mürz, Hauptplatz 8, Tel.: 03857/8202 Fax: DW 74

Internet: www.neuberg-muerz.gv.at eMail: gde@neuberg-muerz.gv.at

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

€ 76,39

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,5 %, somit

€ 5,73

§ 8

Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 10

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr

€ 61,30

§ 11

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.



§ 9

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 1.10. festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 12

Bereitstellungsgebühr je Anschluss

Für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungsanlage zu entrichten. Dies gilt auch für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen sowie für Stallgebäude die zur Haltung von Nutztieren dienen.

Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt

€ 81,74

§ 13

Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 16

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

(1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch durch Wasserzähler oder nach EGW (1 EGW=44 m³) berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter

Für den Haushalt

€ 1,79



Marktgemeindeamt Neuberg an der Mürz

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag / Land Steiermark

8692 Neuberg/Mürz, Hauptplatz 8, Tel.: 03857/8202 Fax: DW 74

Internet: www.neuberg-muerz.gv.at eMail: gde@neuberg-muerz.gv.at

Für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen beträgt der Gebührensatz je Kubikmeter

€ 1,79

Für Stallgebäude die zur Haltung von Nutztieren dienen und die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, beträgt der Gebührensatz je Kubikmeter

€ 1,79

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz pro Kubikmeter:

€ 1,79

§ 14

Ermittlung des Wasserverbrauches durch Wasserzähler

(1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.

(2) Er ist zu schätzen, wenn

- a. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- b. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
- c. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

(3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (b), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen oder unterschritten werden.



Marktgemeindeamt Neuberg an der Mürz

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag / Land Steiermark
8692 Neuberg/Mürz, Hauptplatz 8, Tel.: 03857/8202 Fax: DW 74
Internet: www.neuberg-muerz.gv.at eMail: gde@neuberg-muerz.gv.at

§ 15

Ermittlung des Wasserverbrauches nach EGW

Für Baulichkeiten, in denen der Wasserverbrauch nicht durch geeichte Zähler feststellbar ist, tritt an Stelle der Kubikmeter Verrechnung folgende Regelung ein:

Die Verbrauchsgebühr richtet sich in diesem Fall nach der Anzahl der gemeldeten (mit HWS und NWS) Personen pro Baulichkeit, wobei eine Person einen Einwohnergleichwert darstellt. Sollten keine Personen bei einer Baulichkeit gemeldet sein, wird 1 Person an Verbrauchsgebühr berechnet. Für 1 EGW wird ein Verbrauch von 44 m³ pro Jahr festgesetzt.

1. Für den Haushalt pro mit Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz gemeldeter Person, beträgt der Gebührensatz je 1 EGW

€ 78,76

sowie die Bereitstellungsgebühr von

€ 81,74

2. Für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen beträgt der Gebührensatz 1 EGW

€ 78,76

sowie die Bereitstellungsgebühr von

€ 81,74

3. Für Stallgebäude die zur Haltung von Nutztieren dienen und die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, beträgt der Gebührensatz 1 EGW

€ 78,76

sowie die Bereitstellungsgebühr von

€ 81,74

4. Für Gaststätten mit Fremdenbetten wird als Verbrauchsgebühr 1 EGW pro 4 Betten festgesetzt

€ 78,76

sowie die Bereitungsgebühr von

€ 81,74



Marktgemeindeamt Neuberg an der Mürz

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag / Land Steiermark

8692 Neuberg/Mürz, Hauptplatz 8, Tel.: 03857/8202 Fax: DW 74

Internet: www.neuberg-muerz.gv.at eMail: gde@neuberg-muerz.gv.at

5. Für Gaststätten ohne Küchenbetrieb, in denen der Wasserverbrauch nicht durch geeichte Zähler feststellbar ist, gelten folgende Sonderregelungen:

Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 81,74

Als Verbrauchsgebühr werden auf Grundlage der vorhandenen Sitzplätze folgende Gebühren festgesetzt:

Pro 7 Sitzplätze = 1 EGW

6. Für Gaststätten mit Küchenbetrieb, in denen der Wasserverbrauch nicht durch geeichte Zähler feststellbar ist, gelten folgende Sonderregelungen:

Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 81,74

Als Verbrauchsgebühr werden auf Grundlage der vorhandenen Sitzplätze folgende Gebühren festgesetzt:

Pro 5 Sitzplätze = 1 EGW

7. Bei der Berechnung von Schwimmbädern, deren Wasserverbrauch nicht mittels geeichter Zähler ermittelt werden kann, wird für das Schwimmbad das Volumen zweier Füllungen pro Jahr festgelegt, wobei die Gebühr je Kubikmeter

€ 1,79

beträgt.

Die Stichtage für die Überprüfung der Ziffer 1. bis 4. (gemeldete Personen, Fremdenbetten, Sitzplätze) sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober jeden Jahres.



Marktgemeindeamt Neuberg an der Mürz

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag / Land Steiermark

8692 Neuberg/Mürz, Hauptplatz 8, Tel.: 03857/8202 Fax: DW 74

Internet: www.neuberg-muerz.gv.at eMail: gde@neuberg-muerz.gv.at

§ 17

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am *15. November* jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum *15. Februar, 15. Mai und 15. August* fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 18

Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 19

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz vom 14.12.2020 einschließlich aller inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Tautscher Peter

Angeschlagen am 12.12.2024

Abgenommen am 27.12.2024